

<u>WENN'S RECHT IST</u>

Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht, Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.advokat-wien.at

Betriebliche Vorsorgekassen im Minus

eit über 20 Jahren, genau seit dem 31. Dezember 2002, unterliegen neu eingegangene Arbeitsverhältnisse der sogenannten »Abfertigung neu«. Der große Unterschied zur seinerzeitigen »Abfertigung alt« besteht darin, dass im Falle einer Kündigung seitens des Arbeitnehmers der Anspruch auf Abfertigung nicht verloren geht, sondern vielmehr bestehen bleibt und ins neue Arbeitsverhältnis mitübertragen wird. Der Anspruch auf Abfertigung wird von der betrieblichen Vorsorgekasse verwaltet und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an den Arbeitnehmer ausbezahlt.

Im Gegensatz zum Arbeitnehmer müssen selbständig tätige Personen im Rahmen der sogenannten Selbständigenvorsorge selbst den Vertrag mit der Betrieblichen Vorsorgekasse abschließen. Für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker sowie Land- und Forstwirte) gibt es eine Ausnahme, indem ihnen die freiwillige Möglichkeit des Beitritts zur Selbständigenvorsorge eingeräumt wird.

Im Jahr 2022 haben die Vorsorgekassen in Österreich ein Minus (durchschnittlich 7,73%) erwirtschaftet, sodass sich viele Anspruchsberechtigte derzeit die Frage stellen, wie sich dieses Minus auf ihre gesetzlichen Ansprüche auswirkt.

Vorweg: Die betrieblichen Vorsorgekassen werden von der Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt. Die Tätigkeit der Kassen umfasst die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungs- und Selbständigenvorsorge-Beiträgen. Diese Beiträge stehen im Eigentum der jeweiligen betrieblichen Vorsorgekasse, die diese treuhändig für die Anspruchsberechtigten verwaltet. Für diese gesetzlich geregelte Tätigkeit ist eine eigene Konzession nach dem Bankwesengesetz notwendig.

Die betriebliche Vorsorgekasse ist zur Hereinnahme und Veranlagung dieser Beiträge berechtigt, wobei sie diese Aufgaben im Interesse der Anspruchsberechtigten zu verwalten hat. Gesetzlich festgelegt wurde ferner, dass dabei insbesondere auf Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen ist.

Wird aber wie im Vorjahr ein Minus im Veranlagungsergebnis erwirtschaftet, stellt sich nun die Frage, wie die obgenannten Grundsätze nun zu tragen kommen.

Gemäß §24 im »Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz« ist vorgesehen, dass für die der betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Beiträge eine Kapitalgarantie bestimmt ist. Betriebliche Vorsorgekassen müssen nämlich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf sämtliche eingezahlte Beiträge eine Garantie gewähren. Das betrifft allerdings lediglich die eingezahlten Beträge, nicht aber die Zinsen oder inflationsbedingte Entwertungen.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß §14 des »Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes« gegeben sind, kann sodann die Auszahlung des gesamten Abfertigungsbetrages an den Anspruchsberechtigten stattfinden. Alternativ dazu kann dieser auch veranlassen, dass der Abfertigungsbetrag weiterhin veranlagt wird oder aber auf eine andere betriebliche Vorsorgekasse – z.B. jene eines neuen Arbeitgebers – übertragen wird.

Wir empfehlen Ihnen daher, den Überblick über Ihre gesetzlichen Ansprüche zu behalten und stets darüber informiert zu bleiben.